

Steuertipp für Arbeitgeber: Kurzarbeitergeld, Corona-Prämie.

Viele Betriebe befinden sich in Notlagen durch Wegfall von Umsatz und behelfen sich mit Kurzarbeit. Das Instrument der Kurzarbeit befindet sich seit Monaten im Dauereinsatz und trotzdem wird es für viele Unternehmer knapp. Immerhin wird die Arbeitsagentur zu Ende 2020 ca. 19 Mrd. € dafür ausgeben haben, seit am 01. März 2020 der Zugang erleichtert wurde.

Die steuerliche Behandlung von sogenannten Lohnersatzleistungen verdient daher Beachtung: Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 beziehungsweise 67 Prozent des ausfallenden Nettoentgelts. Die Bezugsdauer ist auf bis zu 24 Monate ausgedehnt worden bis maximal 31. Dezember 2021.

Das Sozialschutzpaket II verbessert das Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall wegen des Corona-Virus:

- Beschäftigte mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, bekommen eine Erhöhung ab dem 4. Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 87 Prozent.
- Bei Beschäftigten ohne Kinder betragen die Erhöhungen ab 4. Monat auf 70 % bzw. ab 7. Monat des Bezuges auf 80% des Lohnausfalls.

Der erhöhte Leistungssatz wird auf Basis der Kinderzähler Eintragung auf der elektronischen Lohnsteuerkarte vorgenommen bzw. der des Ehegatten / Lebenspartners.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld waren bisher steuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten Corona-Steuerhilfegesetz eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber vorübergehend jedoch steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerfreiheit gilt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden. Darunter fällt neben dem Kurzarbeitergeld (§ 95 ff SGB III) und dem Saison-Kurzarbeitergeld (§ 101 SGB III) auch das Transferkurzarbeitergeld (§ 111 SGB III). Für Begünstigungen von arbeitgeberseitigen Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld ist die Beitragsmessungsgrenze für die Sozialabgaben in der Rentenversicherung Ost/West zu berücksichtigen. Sie fallen nicht unter die Corona-Prämien (bis zu 1500€) Steuerbefreiung nach §3 Nr. 11s EStG: Zuschüsse, als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld über der Beitragsbemessungsgrenze, sind regelmäßig steuerpflichtig.

Praxistipp: Als Steuerberater stehen wir Ihnen stets mit dem aktuellen Sachstand der Steuerrechtsprechung fachkundig mit Rat und Tat zur Seite; die pandemiebedingten Änderungen in der Gesetzgebung erfordern beständige Weiterbildung, die für uns eine wichtige Grundlage bildet.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

